



## Deutschkenntnisse im Visumverfahren

**Wenn Sie Ihrem Ehegatten nachziehen oder diesen begleiten möchten oder die Ehe in Deutschland schließen möchten, müssen Sie einfache Sprachkenntnisse auf Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen.**

**Wann müssen Sie ausnahmsweise keinen Deutschnachweis beim Ehegattennachzug erbringen?**

Der Nachweis entfällt beim Nachzug zu

- Forschern
- Inhabern von Blauen Karten EU
- Inhabern von Aufenthaltstiteln nach §38a AufenthG
- EU-Bürgern
- einem minderjährigen deutschen Kind
- Flüchtlingen (wenn der Antrag binnen 3 Monaten nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wurde und die Ehe vor Einreise des Schutzberechtigten schon bestand)
- Subsidiär Schutzberechtigten, wenn die Ehe vor Einreise des Schutzberechtigten schon bestand
- 

Weitere mögliche Ausnahmen können Sie der [Broschüre des BAMF](#) entnehmen.

**Wie können Sie Deutsch lernen?**

Art und Weise des Erwerbs einfacher Deutschkenntnisse sind Ihnen freigestellt, lediglich die Prüfung muss bei einem anerkannten Anbieter abgelegt werden.

Deutschkenntnisse können beispielsweise erlernt werden in Kursen verschiedener Sprachkursanbieter (z.B. Universitäten, Volkshochschulen, Sprachschulen), mit einem Privatlehrer, autodidaktisch mit Buch und CD oder mittels Handy-Apps oder Computerprogrammen, über Online-Kurse, mit einem Tandem-Partner und mit Hilfe des in Deutschland lebenden Ehegatten.

Beispielsweise finden Sie auf der Website des Goethe-Instituts auch nützliches Material zum Lernen einschließlich kostenfreier Probeprüfungen. Auch die Deutsche Welle bietet auf ihrer Website kostenfreies Material und Hörprogramme zum Lernen der deutschen Sprache an.

**Wie können Sie einfache Deutschkenntnisse für den Ehegattennachzug nachweisen?**

Als Sprachnachweis im Visumverfahren können Sprachzeugnisse anerkannt werden, die auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen. Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu:

1. „Start Deutsch 1“ des **Goethe-Instituts e.V.**;
2. „Start Deutsch 1“ der **telc GmbH** (*The European Language Certificate*, Tochtergesellschaft Deutscher Volkshochschulverband);
3. „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (**ÖSD**).

In Griechenland können Sie folgende Sprachzeugnisse ablegen:

1. „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts e.V.;
2. „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD).

Sprachnachweise anderer griechischer Anbieter sind als Nachweis im Visumverfahren nicht anerkannt.

### **Deutschkenntnisse im Rahmen der Visabeantragung zu Studien- oder Erwerbstätigkeitszwecken**

Für manche Aufenthaltszwecke müssen Sie Deutschkenntnisse nachweisen. Ob dies in Ihrem Fall nötig ist und welches Sprachniveau Sie nachweisen müssen, können Sie dem Merkblatt für Ihren Aufenthaltszweck entnehmen.

Den Nachweis über Sprachkenntnisse auf Niveau B2 können Sie durch entsprechende Zertifikate folgender Anbieter erbringen:

1. „TestDaF“ des TestDaF-Instituts e.V. (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER),
2. Goethe-Institut e.V.,
3. telc GmbH,
4. Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD),
5. ECL Prüfungszentrum.

### **Aktualität**

Im Moment der Entscheidung Ihres Visumantrags müssen Ihre Sprachkenntnisse noch aktuell sein. Deshalb werden im Grundsatz nur Sprachzeugnisse akzeptiert, die vor weniger als einem Jahr abgelegt wurden. Beschäftigen Sie sich auch nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung mit der deutschen Sprache, damit Ihre Kenntnisse aktuell bleiben!